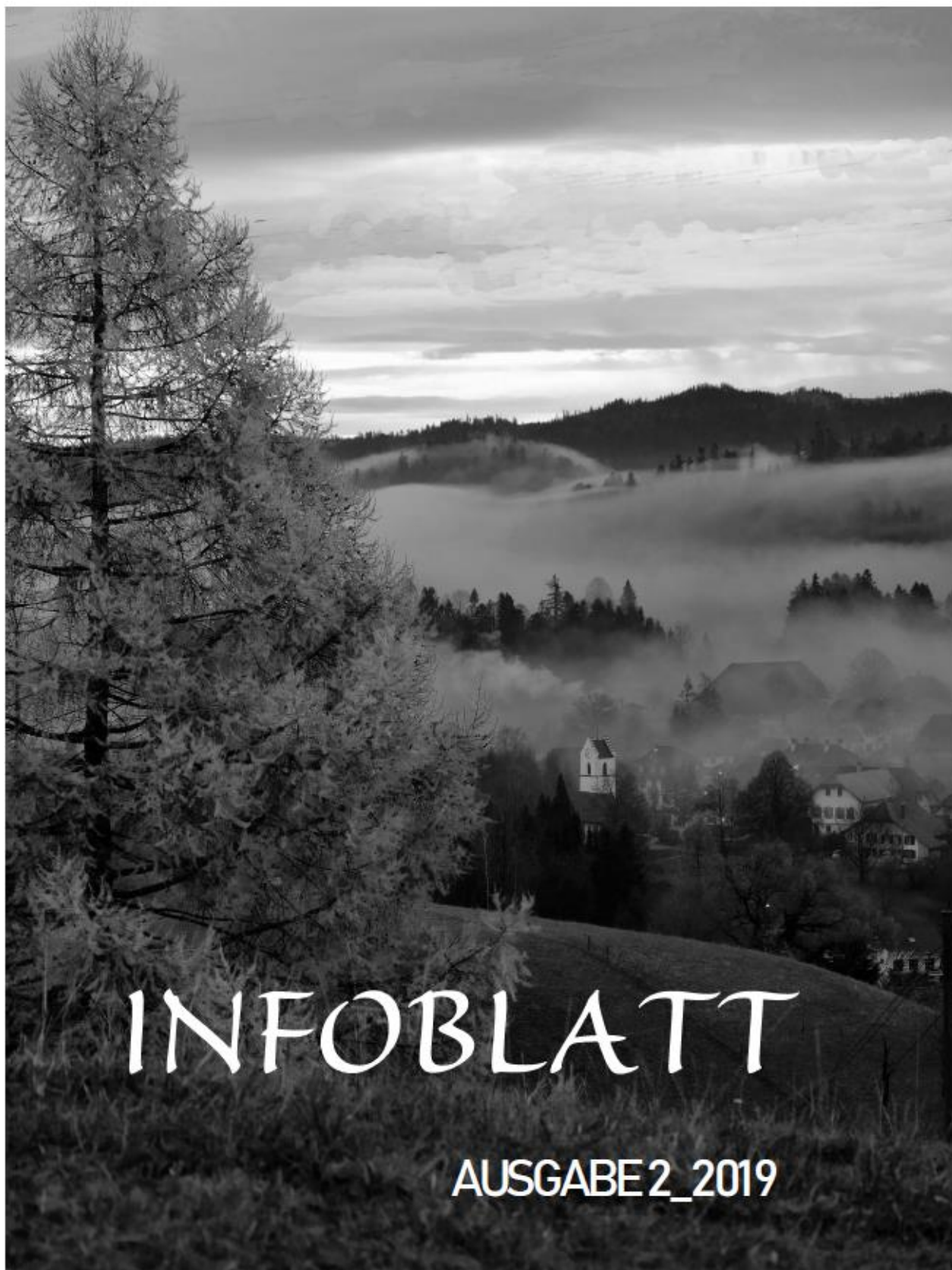


GEMEINDE
DÜRRENROTH



INFOBLATT

AUSGABE 2_2019

Impressum

Herausgeber: Gemeinderat Dürrenroth
Konzept und Realisierung: Gemeindeverwaltung Dürrenroth
Titelseite: Foto & Design Edith Hirschi, Dürrenroth

Info 2_2019

Inhalt

Geschäfte Gemeindeversammlung

Budget 2020	5
Neues Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Dürrenroth	8
Überarbeitetes Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth	9
Verschiedenes	11

Informationen

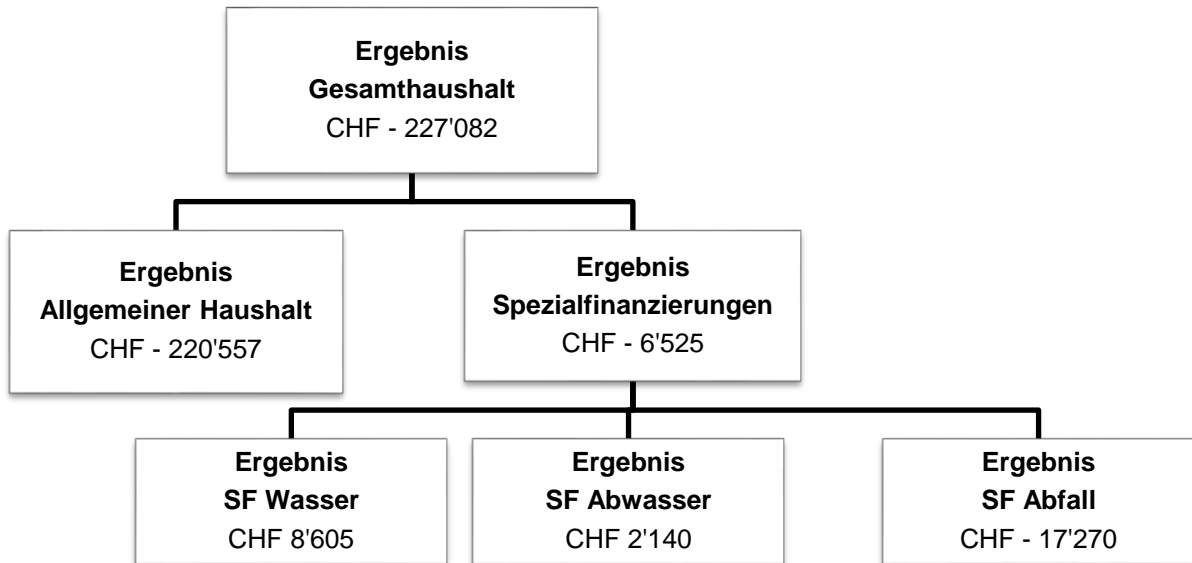
Neuorganisation Winterdienst	12
Senkung Abwassergebühren	12
Strassen; Auftauphase	13
Förderbeiträge für Sanierungen	13
Flexibles Rentenalter - Rentenvorbezug	14
Lesen und Schreiben für Erwachsene	14
Berner Gesundheit	15
WaldSchweiz - Asthaufen sind kein Littering	15

Geschäfte Gemeindeversammlung

Datum/Ort: **Montag, 2. Dezember 2019, 20.00 Uhr, in der Chipfalle**

- Traktanden:
1. Budget 2020
 - Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung für das Jahr 2020; Festsetzen der Gemeindesteueranlage und der Liegenschaftssteuer
 - Kenntnisnahme vom Budget der Investitionsrechnung 2020
 - Orientierung über den Finanzplan 2019 – 2024
 2. Neues Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Dürrenroth
 3. Überarbeitetes Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth
 4. Verschiedenes

Auf einen Blick



Die wichtigsten Eckdaten zum Budget 2020:

- Der Aufwandüberschuss des Allgemeinen Haushaltes kann mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss ausgeglichen werden.
- Der Aufwandüberschuss im Bereich der Abfallentsorgung ist aufgrund der vorhandenen Reserven verkraftbar.
- Die Steuererträge beruhen auf der seit 2018 geltenden Steueranlage von 1.89 Einheiten.
- Seit 2018 beträgt der Ansatz für die Liegenschaftssteuer 1.25%.
- Im Jahr 2020 sind Investitionsprojekte im Umfang von netto CHF 377'000 im Steuerhaushalt und CHF 185'000 in den spezialfinanzierten Funktionen geplant

Allgemeine Übersicht

	Budget 2020	Budget 2019	Rechnung 2018
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt (SG 90)	-227'082	-329'700	19'048.40
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt (SG 900)	-220'557	-291'255	0.00
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen (SG 901)	-6'525	-38'445	19'048.40
Steuerertrag natürliche Personen (SG 400)	1'681'567	1'614'700	1'630'037.05
Steuerertrag juristische Personen (SG 401)	52'250	56'500	44'048.60
Liegenschaftssteuer (SG 4021)	162'500	162'500	159'390.85
Nettoinvestitionen (SG 5 ./ 6)	562'000	387'700	149'750.33

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
FUNKTIONALE GLIEDERUNG	4'257'379	4'257'379	4'303'915	4'303'915	4'041'843.71	4'041'843.71
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	627'097	75'850 551'247	627'960	75'850 552'110	545'965.35	79'073.72 466'891.63
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoaufwand	121'840	101'050 20'790	133'815	108'620 25'195	152'134.80	114'580.30 37'554.50
2 Bildung Nettoaufwand	1'290'030	205'710 1'084'320	1'330'815	213'710 1'117'105	1'240'083.13	216'329.92 1'023'753.21
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoaufwand	16'204	0 16'204	16'050	0 16'050	15'476.40	399.00 15'077.40
4 Gesundheit Nettoaufwand	6'300	0 6'300	6'100	0 6'100	7'337.30	0.00 7'337.30
5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand	881'205	1'350 879'855	871'270	1'500 869'770	822'300.00	1'451.00 820'849.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaufwand	408'258	36'400 371'858	376'120	36'800 339'320	319'314.95	38'394.85 280'920.10
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	611'605	527'835 83'770	647'590	586'470 61'120	589'147.92	544'809.67 44'338.25
8 Volkswirtschaft Nettoertrag	5'120 56'380	61'500	5'035 51'465	56'500	4'955.25 55'636.75	60'592.00
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	289'720 2'957'964	3'247'684	289'160 2'935'305	3'224'465	345'128.61 2'641'084.64	2'986'213.25

Zusammenzug Investitionsrechnung nach funktionaler Gliederung

	Budget 2020		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
FUNKTIONALE GLIEDERUNG	1'412'000	1'412'000	1'034'300	1'034'300	514'645.73	514'645.73
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaussgaben	60'000	60'000	60'000	60'000		
2 Bildung Nettoaussgaben	22'000	22'000			22'033.90	22'033.90
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoaussgaben	690'000	395'000 295'000	516'000	308'300 207'700	297'049.20	182'447.70 114'601.50
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaussgaben Nettoeinnahmen	215'000	30'000 185'000	135'000	15'000 120'000	13'114.93	13'114.93
9 Finanzen und Steuern Nettoeinnahmen	425'000 562'000	987'000	323'300 387'700	711'000	182'447.70 149'750.33	332'198.03

Entwicklung von Aufwand und Ertrag (nach Artengliederung) inkl. Abweichung

Erfolgsrechnung Artengliederung	Budget 2020	Budget 2019	Abweichung in Franken	Abweichung in Prozent
3 Aufwand	4'246'634	4'298'655	- 52'021	- 1.21 %
30 Personalaufwand	766'718	780'405	- 13'687	- 1.75 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	884'594	824'200	60'394	7.33 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	92'942	63'470	29'472	46.43 %
34 Finanzaufwand	8'335	7'835	500	6.38 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	120'535	130'000	- 9'465	- 7.28 %
36 Transferaufwand	2'304'550	2'435'185	- 130'635	- 5.36 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	17'420	9'420	8'000	84.93 %
39 Interne Verrechnungen	51'540	48'140	3'400	7.06 %
4 Ertrag	4'019'552	3'968'955	50'597	1.27 %
40 Fiskalertrag	1'959'317	1'894'200	65'117	3.44 %
41 Regalien und Konzessionen	60'000	55'000	5'000	9.09 %
42 Entgelte	525'150	593'050	- 67'900	- 11.45 %
44 Finanzertrag	52'700	51'200	1'500	2.93 %
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	20'345	14'965	5'380	35.95 %
46 Transferertrag	1'349'000	1'312'400	36'600	2.79 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	1'500	0	1'500	
49 Interne Verrechnungen	51'540	48'140	3'400	7.06 %
9 Abschlusskonten				
90 Abschluss Erfolgsrechnung	- 227'082	- 329'700	- 102'618	- 31.12 %
Aufwandüberschuss Allgemeiner Haushalt	- 220'557	- 291'255	- 70'698	- 24.27 %
Aufwandüberschüsse Spezialfinanzierungen	- 17'270	- 43'705	- 26'435	- 60.49 %
Ertragsüberschüsse Spezialfinanzierungen	10'745	5'260	5'485	104.28%

→ Das vollständige Budget kann über die Webseite www.duerrenroth.ch eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

- Genehmigung der Steueranlage von 1.89 für die Gemeindesteuern
- Genehmigung der Steueranlage von 1.25 Promille der amtlichen Werte für die Liegenschaftssteuern
- Genehmigung des Budgets 2020 bestehend aus:

Ergebnisse

Gesamthaushalt

Aufwandüberschuss CHF -227'082

Allgemeiner Haushalt

Aufwandüberschuss CHF -220'557

SF Wasserversorgung

Ertragsüberschuss CHF 8'605

SF Abwasserentsorgung

Ertragsüberschuss CHF 2'140

SF Abfall

Aufwandüberschuss CHF -17'270

Neues Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth

Der Gemeinderat hat die Gemeindeverfassung (GV) aus dem Jahre 2000 mit verschiedenen Teilrevisionen komplett überarbeitet und an die Musterreglemente des Kantons, d.h. an das Muster-Organisationsreglement und an das Musterreglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen, angepasst. Die neue Bezeichnung lautet „Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Dürrenroth“. Ein direkter Vergleich zur Gemeindeverfassung 2010 ist nicht möglich. Jedoch liegt bei den Auflageakten eine detaillierte Gegenüberstellung der Gesetzesartikel der Gemeindeverfassung (GV) zu jenen des Organisationsreglements (OgR).

Nachfolgend sind die wichtigen materiellen Änderungen aufgelistet:

Artikel GV	Bezeichnung	Kommentar
2	Übertragung öffentliche Aufgabe an Dritte, öffentliche Ausschreibung ab jährlichem Umsatz von Fr. 10'000.00	Ist im Musterreglement nicht vorgesehen. Wird weggelassen, es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Organisationsreglement sowie die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.
29	Amtszeitbeschränkung	Die Amtszeit ist neu auf 3 Amtsdauern beschränkt (OgR Art. 52). Die restlichen Bestimmungen bleiben gleich. Für das Präsidium wird die Wählbarkeit wie folgt präzisiert: <i>Die Kandidatur für das Gemeinderatspräsidium ist auch möglich, wenn eine Wahl als Gemeinderatsmitglied nicht möglich wäre. Wird die kandidierende Person in diesem Fall nur in den Gemeinderat, nicht aber in das Gemeindepräsidium gewählt, kann sie das Amt nicht ausüben.</i>

Bisheriger Anhang I – Besondere Vorschriften betreffend Einwohnergemeindeversammlung, Urnenwahlen

Artikel GV	Bezeichnung	Kommentar
8, Abs. 3	Beratung	Neu kann ein Stimmberechtigter in der gleichen Angelegenheit dreimal das Wort erhalten (Art. 37 Abs. 2).
16	Protokoll Gemeindeversammlung, Auflage	Die öffentliche Auflage dauert neu 30 Tage (bisher 20 Tage)
17	Rücktritt	Dieser Artikel fällt weg. Gewählte Mitglieder von Organen müssen nicht mehr 6 Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer erklären, ob sie sich weiterhin für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen.
42 – 49	Proporzwahlen	Diese Bestimmungen fallen weg. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Ratsmitglieder künftig im Majorzwahlverfahren wählen zu lassen. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen (einfaches Mehr). Dies gilt auch für die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin. Das Wahlverfahren für den Gemeinderat und das Präsidium ist im Organisationsreglement Artikel 3, Absatz 1, festgesetzt.

51	Gemeindepräsident, erster Wahlgang	Diese Bestimmung fällt weg, weil der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist (einfaches Mehr).
----	------------------------------------	--

Bisheriger Anhang II – ständige Kommissionen – wird neu zum Anhang I
Bisheriger Anhang III – Verwandtenausschluss – wird neu zum Anhang II

Die Bevölkerung konnte sich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 11. Juni 2019 – 11. Juli 2019 zum Reglementsentwurf äussern. Es sind keine Mitwirkungseingaben eingelangt. Das Organisationsreglement wurde anschliessend dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Vorprüfung unterbreitet. Daraus ergaben sich einige redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen, jedoch keine Beanstandungen aus gemeinderechtlicher Sicht. Das Organisationsreglement (OgR) kann der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme des vorliegenden Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Dürrenroth.

Traktandum 3	Überarbeitetes Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth
--------------	--

Gebührenreglement 2019

Das aktuelle Gebührenreglement ist bereits nach dem Musterreglement des Kantons Bern aufgebaut. Die einzelnen Gebührenbereiche, welche vor allem die Verwaltungstätigkeit betreffen, wurden überarbeitet und dem aktuellsten Musterreglement angepasst.

Hauptgrund für die Überarbeitung ist jedoch die Anpassung des Tarifs für die Benützung der Chipfhalle und Schulräume. Dieser Tarif stammt noch aus dem Gebührenreglement 1998. Für das aktuelle Gebührenreglement (aus dem Jahre 2009) wurden lediglich einzelne Positionen eingefügt.

Aufgrund der Brandschutzkontrolle durch die Gebäudeversicherung im Frühjahr 2017 mussten verschiedene bauliche Massnahmen umgesetzt werden, damit die Personensicherheit für mehr als 50 Personen weiterhin gewährleistet ist. Die angefallenen Kosten für die Umsetzung des neuen Sicherheitskonzepts sowie die Tatsache, dass die Gebühren für die Benützung der Chipfhalle und der Schulräume im Vergleich mit Nachbargemeinden relativ tief sind, gaben den Ausschlag für die Überprüfung der Benützungsgebühren.

Die Tarife wurden grundsätzlich erhöht und die einzelnen Positionen gestrafft. Die vorsorgliche Reservation und allfällige Benützung der Chipfhalle für Hochzeitsapéros wird ganz gestrichen. Wenn jemand in der Chipfhalle ein Hochzeitsapéro durchführen will, gilt die normale Tagesmiete. Ebenfalls gestrichen wurde der Tarif für Übernachtungen in der Chipfhalle. Diese dürfen aus feuerpolizeilichen Gründen nicht mehr angeboten werden.

Am Grundsatz, dass die Benützung der Räumlichkeiten, Anlagen und Schulräume für die Kirchgemeinde sowie für ortsansässige Vereine und Gruppen zu Übungszwecken und für Trainings gebührenfrei ist, wurde festgehalten.

Im Weiteren hat der Gemeinderat den Gebührentarif gemäss Artikel 47 des Gebührenreglements aktualisiert und die Betriebs- und Benützungsordnung für die Chipfhalle und die Sportanlagen den heutigen Gegebenheiten angepasst. Sowohl für den Gebührentarif wie auch für die Betriebs- und Benützungsordnung ist der Gemeinderat zuständig. Beide liegen zur Orientierung auf und sie treten, vorbehältlich der Annahme des Gebührenreglements durch die Gemeindeversammlung, per 1.1.2020 in Kraft.

Aktuell gilt folgender Tarif:

	Einheimische	Auswärtige	Tage
Halle mit Nebenräumen	Fr. 250.— Fr. 400.— Fr. 550.—	Fr. 350.— Fr. 650.— Fr. 900.—	1 2 3
Halle	Fr. 150.— Fr. 250.—	Fr. 200.— Fr. 300.—	1 2
Bühne	Fr. 50.— Fr. 80.—	Fr. 100.— Fr. 150.—	1 2
Küche Versammlungen (HV, etc.) besondere Anlässe (Schlussessen, Adventsfeier, Weihnachtsessen, etc.)	Fr. 70.— Fr. 70.—	Fr. 150.— Fr. 150.—	
Familienfeste Geburtstag, Jubiläum für Personen, die einen Be- zug zu Dürrenroth haben	Fr. 70.—	Fr. 150.—	
Tagungsraum Tagessitzungen Abendsitzungen Versammlungen (HV, etc.) besondere Anlässe (Schlussessen, Adventsfeier, Weihnachtsessen, etc.)	Fr. --.— Fr. --.— Fr. 50.— Fr. 50.—	Fr. 100.— Fr. 100.— Fr. 100.— Fr. 100.—	
Erwachsenenbildung (Kurse)	Fr. --.—		
Familienfeste Geburtstag, Jubiläum für Personen, die einen Be- zug zu Dürrenroth haben	Fr. 50.—	Fr. 100.—	
Tagungsraum und Teilbenützung Küche	Fr. 100.—	Fr. 150.—	
Hochzeitsapéro keine Vermietung Ausnahme: vorsorgliche Reservation für Schlechtwetter Benützung Halle bei Schlechtwetter Reservationsgebühr bei Nichtgebrauch	Fr. 400.— Fr. 50.—	Fr. 400.— Fr. 50.—	
Pro Zivilschutzraum	Fr. 100.— Fr. 150.—	Fr. 150.— Fr. 200.—	1 2
Dusche / Garderobe	Fr. 100.— Fr. 150.—	Fr. 150.— Fr. 200.—	1 2
Aussenanlagen	Fr. 100.— Fr. 150.—	Fr. 150.— Fr. 200.—	1 2
Einmalige sportliche Betätigung in der Halle (inkl. Benützung Dusche) bis max. 2 Stunden Die Abrechnung erfolgt auf ¼ Std. aufgerundet.	Fr. 50.—/Std.	Fr.50.—/Std.	

Übernachtung pro erwachsene Person und Nacht inkl. Benützung Dusche		Fr. 13.—	
Übernachtung pro Kind und Nacht inkl. Benützung Dusche		Fr. 7.—	
Benützung der Schulräume ausser Schulzeit, pro Stunde	Fr. 30.—	Fr. 50.—	

Ab 01.01.2020 soll folgender Tarif gelten:

	Einheimische	Auswärtige	Tage
Halle mit Nebenräumen inkl. Küche (Anlässe ohne Sport)	CHF 350.--	CHF 450.--	1
	CHF 550.--	CHF 750.--	2
	CHF 750.--	CHF 1'050.--	3
Belegung je weiterer Tag (zusätzlich zum Grundtarif)	CHF 100.--	CHF 100.--	
Halle (Sportanlässe inkl. Garderobe / Dusche)	CHF 200.--	CHF 250.--	pro Tag
Tagungsraum ohne Küchenbenützung Tagessitzungen / Abendsitzungen (Tarif gilt auch für Benützung der Schulräume) Versammlungen (HV, etc.)	CHF --	CHF 100.--	
	CHF 50.--	CHF 100.--	
	CHF 100.--	CHF 200.--	
Tagungsraum mit ganzer Küchenbenützung	CHF 150.--	CHF 250.--	
Benützung Tonanlage (keine Vermietung ausserhalb der Halle)	CHF 50.--	CHF 50.--	
Zivilschutzraum	CHF 50.--	CHF 100.--	pro Tag
Aussenanlage (inkl. Garderoben / Dusche)	CHF 100.--	CHF 150.--	pro Tag
Einmalige sportliche Betätigung in der Halle (inkl. Benützung Dusche) bis max. 2 Stunden Die Abrechnung erfolgt auf ¼ Std. aufgerundet	CHF 50.--	CHF 50.--	pro Std.
Dusche / Garderobe (pro Person)	CHF 5.--	CHF 5.--	mind. CHF20.-
Benützung Schulküche	CHF 50.--	CHF 50.--	
Bei Nachreinigung / erneuter Abnahme	zusätzlich Aufwandgebühr I		

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme des überarbeiteten Gebührenreglements.

Traktandum 4	Verschiedenes
--------------	----------------------

Informationen

Neuorganisation Winterdienst

In den vergangenen Monaten hat die Baukommission den Winterdienst in Dürrenroth überprüft und neu organisiert. Da sich die Einteilung in drei Routen bewährt hat, wurde diese Aufteilung beibehalten. Nach einer öffentlichen Ausschreibung wurden wiederum drei einheimische Unternehmer mit der Schneeräumung beauftragt. Der bisherige Routenverlauf wurde geringfügig angepasst, im Grossen und Ganzen jedoch beibehalten.

Der Dorfkreis (Dorf, Tschättebach, Sparloch, Waldheim, Gärbihof, Pfaffegrabe) wurde neu an Walter Bernhard vergeben. Er ist weiter zuständig für die Räumung der Oberwaldstrasse bis zur Böschbergkreuzung, Feldweid, Feld und Huebli.

Rolf Hess ist verantwortlich für die Route Huebbach-Hueben-Waltrigen-Chüemoos-Schangen-eich-Huebbergschachen-Huebberg-Widisberg-Mussachen-Rotberg-Chabisberg-Chnubel-Bärgli-Schnydersgrabe.

Schliesslich wurde André Stryffeler die Route Horn-Wolferdinge-Brunne-Brunneloch-Dagerdinge-Hälflige-Müslen-Bannholz zugeteilt. Ausserdem räumt er die Oberwaldstrasse ab der Böschbergkreuzung.

Für den Winterdienst auf der Dorfstrasse bleibt das Tiefbauamt des Kantons Bern, Strasseninspektorat Emmental, zuständig. Es hat den Auftrag neu an die Firma Baltensperger Transport AG vergeben. Der Baukommission war es wichtig, dass die Schneeräumung und der Salzeinsatz auf dieser wichtigen Busroute in einem Zug erfolgen und der Kanton dafür die Verantwortung trägt.

Neu organisiert wurde auch die Räumung privater Hausplätze und Hauszufahrten. Diese soll in Zukunft nicht mehr durch die Gemeinde koordiniert und abgerechnet werden. Das bisherige System funktionierte bekanntlich so, dass die Gemeinde die Winterdienst-Unternehmer für ihre ganze Einsatz-Zeit entschädigte und anschliessend den Aufwand, der auf die Räumung privater Plätze und Zufahrten entfiel, den jeweiligen Liegenschaftseigentümern wiederum in Rechnung stellte. Dieses umständliche Prozedere bedeutete einen unverhältnismässigen Aufwand und sorgte überdies immer wieder für Unklarheiten und Konflikte. Neu können deshalb alle Liegenschaftseigentümer für die Schneeräumung auf ihren privaten Plätzen und Zufahrten einen Unternehmer ihrer Wahl direkt beauftragen, entsprechend erfolgen auch die Abrechnungen direkt mit dem Unternehmer. Die Baukommission empfiehlt allerdings, der Einfachheit halber denjenigen Unternehmer, dem die jeweilige Route zugeteilt ist, zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Unternehmer zukünftig vertraglich verpflichtet, die Räumung privater Plätze und Zufahrten zeitlich erst nach vollständiger Räumung der Gemeindestrassen an die Hand zu nehmen. Über Ausnahmen (primär für Gewerbebetriebe) entscheidet die Baukommission.

Der Baukommission ist bewusst, dass in der ersten Saison mit der neuen Organisation möglicherweise Fragen, Unklarheiten oder sogar Probleme auftauchen können. Die Unternehmer, die Kommission und die Verwaltung werden sich sehr bemühen, konstruktive Lösungen zu finden. Sie bitten aber auch um Verständnis darum, wenn zuerst einige Schneeflocken fallen und schmelzen müssen, bis sich die neuen Zuständigkeiten und Abläufe reibungslos eingespielt haben.

Senkung Abwassergebühren

Die Spezialfinanzierung Werterhalt des Abwasserverbandes Affoltern-Dürrenroth-Walterswil wird ab dem 1.1.2020 die gesetzlich vorgeschriebenen 25% des Wiederbeschaffungswertes überschreiten. Deshalb kann bis zum Anschluss an die ZALA AG auf weitere Einlagen verzichtet werden. Dies entlastet die Abwasserrechnung der Einwohnergemeinde Dürrenroth um rund Fr. 80'000.00.

Der Gemeinderat hat auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission beschlossen, diese Entlastung an die Abwassereinleiter weiterzugeben und die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser zu senken. Das Gebührenreglement zum Ver- und Entsorgungsreglement sieht einen Rahmentarif von Fr. 2.50 bis Fr. 6.00 vor. Aktuell gilt ein Tarif von Fr. 3.50 pro m³. Ab 1.1.2020 wird die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser auf Fr. 2.50 gesenkt.

Bei der Auflösung des ARA-Verbandes wird die Gebührensituation unter Berücksichtigung der zu leistenden Beiträge an die ZALA AG neu beurteilt.

Strassen; Auftauphase

Keine Gewichtsbeschränkung in der Auftauphase, aber Aufruf zur Vermeidung von Schäden

Die generelle Gewichtsbeschränkung von 32 Tonnen auf Dürrenrother Gemeindestrassen ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2018 aufgehoben worden. Nach einem Beschwerdeverfahren ist dieser Entscheid mittlerweile rechtskräftig.

Die Baukommission hat sich nun damit befasst, ob speziell für die Auftauphase (in der Regel im März und im April, zuweilen auch schon im Februar) eine deutlich tiefere Gewichtslimite erlassen werden müsste. In dieser Phase leiden die Gemeindestrassen jeweils besonders unter dem Gewicht schwerer Fahrzeuge. Während die Gemeinden Sumiswald und Affoltern bei Bedarf eine temporäre Gewichtsbeschränkung für die Auftauphase verfügen (in Sumiswald liegt sie bei 10 Tonnen), kennen Huttwil, Wyssachen, Rohrbachgraben und Walterswil keine solche Massnahme.

Nach Abwägung aller Argumente hat die Baukommission beschlossen, vorläufig auf eine temporäre Gewichtsbeschränkung für die Auftauphase zu verzichten. Der Aufwand für die Signalisation, die Kontrolle und schliesslich auch die Verfolgung von Fehlbaren wurde als unverhältnismässig eingestuft.

Die Baukommission ruft aber alle Strassenbenützer sowie Absender und Empfänger von Transporten dazu auf, verantwortungsbewusst zu handeln. In der Auftauphase sollten Fahrten mit schweren Fahrzeugen und schwere Transporte (u.a. Abtransport von Holz, Baugrubenaushub etc.) wenn immer möglich unterlassen werden. Damit können Belagsschäden auf den Gemeindestrassen vermieden werden, was zu geringeren Unterhaltskosten und einer Schonung der Gemeindekasse führt.

Die Baukommission dankt für vorausschauende Planung und umsichtiges Handeln.

Änderungen der Förderbeiträge für Sanierungen

Für energetische Sanierungen von Liegenschaften können im Kanton Bern Förderbeiträge geltend gemacht werden. Per 15. Juli 2019 wurden die dafür geltenden Grundlagen angepasst: Neu können für den Ersatz einer Öl- oder Elektroheizung durch eine Wärmepumpe oder eine Holzheizung 10'000 Franken beansprucht werden. Bei der Sanierungs-Förderung über GEAK-Effizienzklassen werden allerdings die bisherigen Beiträge für Gebäude reduziert, wenn diese weiterhin mit Öl beheizt werden. Weiter ist neu auch ein Förderbeitrag für Unternehmen möglich, welche auf ihrem Areal öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge installieren.

Der aktuelle Leitfaden mit allen Details kann bei der Energieberatung Emmental oder bei der Gemeindeverwaltung Dürrenroth bezogen werden. Gerne steht die Energieberatung Emmental unter der Telefon-Nummer 034 402 24 94 auch für Auskünfte zur Verfügung.

Flexibles Rentenalter - Rentenvorbezug

Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente gültig ab 1. Januar 2020

Damit Sie Ihren Ruhestand gut vorbereiten können, geben wir Ihnen nachstehend die Bedingungen für den Anspruch auf eine Altersrente bekannt. Folgendes müssen Sie erfüllen, wenn Sie im Verlauf des Jahres 2020 einen Rentenvorbezug beantragen wollen:

Frau			Mann		
geboren am	Vorbezug	Kürzung	geboren am	Vorbezug	Kürzung
01.12.1956 bis 30.11.1957	1 Jahr	6.8%	01.12.1955 bis 30.11.1956	1 Jahr	6.8%
01.12.1957 bis 30.11.1958	2 Jahre	13.6%	01.12.1956 bis 30.11.1957	2 Jahre	13.6%

Die Anmeldung sollte vor dem Anspruchsbeginn der Rente bei Ihrer AHV-Zweigstelle oder der Ausgleichskasse, bei welcher Sie oder Ihr Arbeitgeber angeschlossen sind, eingereicht werden:

- bei der ordentlichen Altersrente mindestens drei Monate vor Ihrem Geburtstag,
- bei einem Vorbezug **spätestens** am letzten Tag des Monats, in welchem Sie das entsprechende Altersjahr vollendet haben (64 oder 63 Jahre bei Männern, 63 oder 62 Jahre bei Frauen). **Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.**

Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV/IV/EO-Beitragspflicht Männer bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, und Frauen bis zur Vollendung des 64. Altersjahres.

Für die Berechnung und Auszahlung der vorbezogenen Altersrente ist jene Kasse zuständig, die vor dem Erreichen des Rentenalters die Beiträge entgegengenommen hat oder die Kasse, die Ihnen bereits eine Rente ausbezahlt (Invalidenrente oder Hinterlassenenrente). Verheiratete oder amtlich getrennte Personen, deren Ehegatte bereits rentenberechtigt ist, müssen sich bei jener Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten auszahlt.

Hinweis

Bevor Sie den Entscheid über einen Rentenvorbezug treffen, empfehlen wir Ihnen, sich über Ihren Anspruch auf eine Altersrente bei der 1. Säule (Ausgleichskassen), 2. Säule (Pensionskassen) und evtl. bei anderen Versicherern zu erkundigen. Jede Versicherung kann den Beginn des Altersrentenanspruchs verschieden regeln. Bitte beachten Sie ferner, dass während des Rentenvorbezugs keine Kinderrenten ausgerichtet werden. Für nähere Informationen empfehlen wir Ihnen das entsprechende Merkblatt 3.04 - Flexibles Rentenalter zur Lektüre.

Lesen und Schreiben für Erwachsene

LESEN. SCHREIBEN. RECHNEN. COMPUTER

Kostengünstige Kurse für deutschsprachige Erwachsene zur Verbesserung der Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen, Computer.

Subventioniert durch den Kanton Bern.

Informationen und Beratung:

031 318 07 07

www.lesenschreiben-bern.ch

Schalten Sie Ihr Handy noch ab und zu aus?

Wenden Sie sich an uns, um wieder die Kontrolle über Ihren Konsum von Digitalen Medien zu gewinnen. Vereinbaren Sie ein kostenloses Informationsgespräch in Burgdorf, Langenthal oder Langnau.

Stiftung Berner Gesundheit

034 427 70 70

burgdorf@beges.ch

Live-Chat

www.bernergesundheits.ch

Berner Gesundheit

Santé bernoise



WaldSchweiz - Asthaufen sind kein Littering



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

Was geht ab in unserem Wald? Wie stark soll man ihn aufräumen? Und was ist Haareis?

Unsere Wälder verändern ihr Gesicht. Stürme, Trockenheit oder Schädlinge setzen den Bäumen zu und erfordern eine angepasste Waldbewirtschaftung und zum Teil intensive Pflege. Mancherorts wird schon seit dem Frühling praktisch ununterbrochen geholt. Die Spuren der Waldarbeit sind unübersehbar: Riesige Rundholzpolter oder Brennholzhaufen am Wegrand und ein Äste-Wirrwarr auf dem Waldboden zeugen davon. Wie stark soll man den Wald eigentlich aufräumen?

Das Astmaterial auf dem Waldboden wird nicht von allen gern gesehen. Manch eine Waldbesucherin und manch ein Waldbesucher hält es für gedankenlos zurückgelassenen Holzerei-Abfall oder schlicht für eine Unordnung. Dabei werden die Äste bewusst liegen gelassen oder zu langgezogenen Haufen aufgeschichtet. Denn Asthaufen bieten einer Vielzahl von Tieren, Pflanzen und Pilzen Nahrung und Versteck. Zudem gelangen wertvolle Nährstoffe zurück in den Waldboden, wenn Holz, Nadeln und Blätter zerfallen und von Mikroorganismen abgebaut werden. Auch helfen Äste, den Boden vor Wind und Wetter zu schützen – und vor zu viel Druck. Oft werden sie nämlich in Rückegassen ausgelegt, um den Boden vor Verdichtung durch die schweren Forstmaschinen zu bewahren.

Mehr Äste auf dem Boden. Mehr Vögel in der Luft.

Über 40 Prozent der bei uns vorkommenden Tiere und Pflanzen sind auf den Wald als Lebensraum angewiesen – gut 25'000 Arten! Auch die Vögel profitieren vom naturnahen Waldbau. Gemäss Vogelwarte Sempach hat der Bestand der Waldvögel seit 1990 um 20 Prozent zugenommen. Asthaufen begünstigen übrigens die Ausbreitung von Borkenkäfern nicht. Unsere häufigsten Borkenkäferarten mögen keine dünnen Äste, weil diese unter der Rinde zu wenig Platz für die Brutstube bieten und viel zu schnell austrocknen. Zudem beobachten Förster und Waldeigentümer die Situation laufend.

Apropos beobachten: Im Winter gibt es auf abgestorbenen Ästen manchmal eine bizarre Naturerscheinung zu entdecken, sogenanntes Haareis. Schauen Sie doch auf Ihrem nächsten Waldspaziergang bei leichten Minustemperaturen genau hin, vielleicht finden Sie einen Ast, an dem filigrane Eishaare wachsen, die wie Zuckerwatte aussehen. Bilder und eine Erklärung für das seltene Naturphänomen sowie mehr Informationen über den Wald finden Sie auch unter www.waldschweiz.ch.

**Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und
alles Gute im neuen Jahr**



**Der Gemeinderat
Die Gemeindeverwaltung**